Deutscher Städtetag

30.08.2021/koe

Vorbericht

für die 177. Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie
des Deutschen Städtetages
am 16. September 2021
per Videokonferenz

Kontakt

Friederike Scholz
Friederike.scholz@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 0221 3771-440
Telefax 0221 3771-409

Aktenzeichen
50.52.00 D

Dokumenten-Nr.
T 4448

TOP 5: Finanzierung der 24-Stunden-Pflege

Berichterstatterin: Referentin Friederike Scholz

Die sogenannte 24-Stunden-Pflege ist ein nicht unerheblicher Teil der pflegerischen Betreuungslandschaft. Die Versorgung Pflegebedürftiger wird in vielen Haushalten unter Zuhilfenahme einer 24-Stunden-Betreuung gewährleistet. Nicht alle privaten Arbeitsverhältnisse werden dabei entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen gestaltet.

Im Rahmen der Konzertierten Pflege hatte das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) eine rechtliche Prüfung der Rahmenbedingungen in Auftrag gegeben. Nach dem Gutachten gelten zwingende Arbeitnehmerschutzvorschriften in allen Betreuungsmodellen, in denen Betreuungspersonen nicht selbständig tätig sind. Ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sei nicht mit dem Arbeitszeitgesetz vereinbar.

Das Bundesarbeitsgericht hat zudem am 24. Juni 2021 (5 AZR 505/20) in einem Fall einer sogenannten 24-Stunden-Betreuungskraft in abhängiger Beschäftigung entschieden, dass der deutsche Mindestlohn auch für Bereitschaftszeiten zu zahlen ist. Ein solcher Bereitschaftsdienst könne darin bestehen, dass die Betreuungskraft im Haushalt der zu betreuenden Person wohnen muss und grundsätzlich verpflichtet ist, zu allen Tages- und Nachtstunden bei Bedarf Arbeit zu leisten.

Das Urteil wird Auswirkungen auf die Sicherstellung der Versorgung haben. Viele Menschen haben den Wunsch, so lange wie möglich zu Hause zu wohnen. 24-Stunden-Kräfte sind in vielen Haushalten Bestandteil der Versorgung. Der Pflegebevollmächtigte der Bundesregierung hatte bereits im Mai eine rechtssichere Ausgestaltung der 24-Stunden-Betreuung als Baustein für eine selbstbestimmte Pflege gefordert. Eine Finanzierung der 24-Stunden-Betreuung unter den im Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 24. Juni 2021 genannten Voraussetzung ist jedoch kaum leistbar.

Der Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie des Deutschen Städtetages wird um Einschätzung zu den Auswirkungen des Urteils des Bundesarbeitsgerichtes in den Städten gebeten.